

ist deshalb um so mehr das Gesetz für die Geistlichen auszuliegen nach dem Gesetze für die Civilstaatsdiener.

In Summa: Der starre Buchstabe, „was eingetragen war am 1. Januar“ steht gegen die Petition. Aber ich glaube, daß dem Petenten, wenn ihm nach dem Votum der geehrten Deputation geschähe, doch ein von dem Sinne des Gesetzes nicht beabsichtigter, von ihm selbst nicht erwarteter Nachtheil zugefügt würde. Denn, als er seine Pensionirung nachsuchte, hat er das offenbar bona fide gethan in der Voraussetzung, die Alterszulage werde ihm mit eingerechnet. Er hat sich wegen Schwerhörigkeit, soviel ich weiß, und seine geistlichen Mitpetenten wegen Alters pensioniren lassen, und sie hätten voraussichtlich das auch gethan, wenn keine Alterszulage ihnen gewährt worden wäre. Andererseits hätten sie ja nur einen kurzen Zeitraum zu warten brauchen, um die Einrechnung der Alterszulage zweifellos zu erreichen. Daß sie das nicht gethan haben, ist eben ein Zeugniß für ihre bona fides. Um so billiger will es mir erscheinen, den Petenten die Pension in der Höhe zu gewähren, die sie selber glaubten erwarten zu dürfen, die meines Erachtens nach dem Sinne des Gesetzes ihnen zusteht und ebenso auch meines Erachtens, mittelbar wenigstens, durch ihre eigene vorgesetzte Behörde ihnen zugesagt worden ist. Es liegt hier einer der Fälle vor, die schon von der Deputation der Zweiten Kammer befürchtet wurden, nämlich daß der betreffende Paragraph unter Umständen „zu einer gewissen Härte führen könne.“ Darum schließe ich mich dem Antrage des Herrn Pelz an, allerdings mit der Einschränkung: soweit er sich auf die Geistlichen bezieht.

Oberhofprediger D. Meier: Meine Herren! Nachdem die vorliegende Petition einen so warmen Anwalt in Herrn Pelz gefunden hat, und nachdem mein Kollege D. Pant in ausführlicher Begründung sich für die Petition ausgesprochen hat, beschränke ich mich darauf, einmal die Thatsachen, auf die sich mein Herr Kollege bezogen hat, zu bestätigen, und dann zwei Billigkeitsgründe besonders zu betonen, nämlich, daß es sich um Beseitigung einer durch eine lediglich formelle Bestimmung herbeigeführten Härte handelt, die um so empfindlicher ist, als die Civilstaatsdiener davon nicht betroffen werden, und dann, daß es sich um eine lediglich einmalige Bewilligung handelt. Außerdem ist die Zahl derer, der (Geistlichen wenigstens, die dabei beteiligt sind, keine so erhebliche; es beläuft sich die Zahl derselben meines Wissens auf 9. Ich kann übrigens hinzufügen, daß die Billigkeitsgründe, aus denen ich mich namentlich für den Antrag Pelz erklären werde, auch die Gründe sind, aus

denen das Konsistorium sich im Sinne der Petenten ausgesprochen hat. Ich werde mich also in den warmen, schützenden Pelz des Antrages Pelz hüllen

(Heiterkeit.)

und hoffe, daß die hohe Kammer ihm auch zustimmen wird.

Staatsminister von Seydewitz: Meine hochgeehrten Herren! Die rechtliche Beurtheilung der vorliegenden Petition kann meines Erachtens nicht wohl Gegenstand eines Zweifels sein. Was sich in dieser Beziehung sagen läßt, das hat der Herr Referent meines Erachtens überzeugend dargelegt. Ich pflichte seinen Ausführungen vollständig bei und wüßte ihnen nichts hinzuzufügen. Trotz dieser nach meinem Dafürhalten klaren, rechtlichen Sachlage haben sich aber doch drei Mitglieder in diesem hohen Hause gefunden, die in lebendiger warmer Weise die Petition befürwortet haben. Zwar haben auch sie nicht in Abrede zu stellen vermocht, daß der Wortlaut der einschlagenden Gesetzesparagraphen den Wünschen der Petenten entgegenstehe, aber sie haben, wenn ich sie recht verstanden habe, geglaubt, über dieses formale Hinderniß hinweggelangen zu können durch den Hinweis auf die materiellen Billigkeitsgründe, die den Petenten zur Seite stünden. Ich will das Letztere nicht völlig in Abrede stellen, also zugeben, daß den Petenten Billigkeitsgründe zur Seite stehen, obwohl ich ihnen kein solches Gewicht, keine solche Wucht beizulegen vermag, wie dies Seitens der Herren Vorredner geschehen ist. Ich erinnere nur daran, daß die Herren von den Wohlthaten der neueren Pensionsgesetze für die Geistlichen und Lehrer auch profitirt haben, unter anderem von der gegen früher wesentlich günstigeren Pensionskala, und ich erinnere auch daran, daß sie von den höheren Alterszulagen, die der letzte Landtag bewilligt hat, keineswegs ausgeschlossen gewesen sind, wie es beinahe den Anschein gewinnen möchte nach dem, was die Herren ausgeführt haben, sondern daß sie auch die höheren Alterszulagen das ganze Jahr 1892 hindurch und einen Theil des Jahres 1893 hindurch bezogen haben. Ich meine aber allerdings, daß auf diese Billigkeitsgründe hier überhaupt ein Werth nicht gelegt werden kann. Meine hochverehrten Herren! Ich muß es für prinzipiell bedenklich halten, wenn eine Verwaltungsbehörde aus Billigkeitsgründen berechtigt sein soll, ein Gesetz in einer Weise auszuführen, die mit dem klaren Wortlaute des Gesetzes im direkten Widersprache stehen würde;

(Sehr richtig!)

und darauf würde es hinauslaufen, wenn die zuständigen Behörden im Sinne der Petenten entschieden hätten.